

Schul- und Heimordnung

1. Die Schülerinnen und Schüler sollen untereinander hilfsbereit und kameradschaftlich auftreten.
Das Verhalten im Umgang mit allen Lehrern, Mitarbeitern und Mitschülern der Schule, sowie in der Öffentlichkeit soll anständig, freundlich und zuvorkommend sein.
2. **Ordnung, Pflichtbewusstsein, Pünktlichkeit**, gutes **Benehmen** und **Sauberkeit** sollen für jede Schülerin, jeden Schüler selbstverständlich sein.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind **verpflichtet**, am **theoretischen** und **praktischen Unterricht** und an **Schulveranstaltungen** teilzunehmen und zur Erreichung des Lehrzieles aktiv mitzuarbeiten. Ein Fernbleiben ist von den Eltern zu entschuldigen.
4. Ab- und Rückmeldungen nach einer Sonderfreistellung oder nach einer Erkrankung/Arztbesuch sind dem Internatsdiensthabenden bekannt zu geben.
5. Bei einer **Verhinderung** ist die Schule (der diensthabende Lehrer) unter Angabe des Grundes (z.B.: Erkrankung) sofort zu benachrichtigen. (03862/31003 od. 0676/86649827)
Bei einer länger als 3 Tage andauernden Erkrankung ist dem Klassenvorstand eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. **Schülerinnen und Schüler, die in Schule/Internat erkranken**, müssen einen Arzt aufsuchen bzw. von den Eltern abgeholt werden.
6. Jede Schülerin und jeder Schüler übernimmt einen elektronischen Chip mit welchem das Zimmer, der Kasten und der Spind (Umkleideraum Keller) gesperrt werden kann. Mit Hilfe dieses Chips wird jeder Türkontakt registriert und gespeichert. Auch dann, wenn er für diese Türe keine Berechtigung besitzt.
7. Der **Besitz** und **Konsum** von **Alkohol** ist im Internat und Schulbereich sowie auch während einer Schulveranstaltung ausnahmslos verboten. Besteht der Verdacht, dass ein Schüler Alkohol besitzt, dürfen Lehrer auch in Abwesenheit des betreffenden Schülers jedoch in Anwesenheit einer Kontaktperson (z.B.: Zimmerkollege, Klassenkollege, Lehrer), Kästen und Gepäckstücke des betreffenden Schülers durchsuchen.
8. Im gesamten Schul- und Wirtschaftsbereich besteht **generelles Rauchverbot**.
Eingeschlossen sind auch Snus und tabakfreie Nikotinbeutel.

9. Die Schülerinnen und Schüler haben sich an den im Internatsbereich angeschlagenen Tagesplan und Dienstplan zu halten.
10. **Spiele** um Geld oder Geldeswert sind verboten.
11. Werden **Einrichtungen** im Schulbereich bzw. das Eigentum anderer Mitschülerinnen und Mitschüler **beschädigt**, muss voller **Schadenersatz** geleistet werden.
12. Die **Schulleitung haftet nicht** für das persönliche Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Wertgegenstände sind daher so zu verwahren, dass sie nicht frei zugänglich sind. Größere Geldbeträge sollten nicht mitgenommen werden.
13. Filmen und fotografieren ist nur mit Genehmigung des Betroffenen gestattet.
14. Auf eine gepflegte, jahreszeitlich angepasste Bekleidung während des Unterrichts und im Speisesaal ist zu achten. In der Schule dürfen nur **offene Hausschuhe** getragen werden. Straßen- oder Turnschuhe, sowie Arbeitskleidung dürfen nicht in die Zimmer mitgenommen werden. Schuhe, Stiefel und Arbeitskleidung sind in der Garderobe zu wechseln und in den dafür vorgesehenen Spinden sauber und ordentlich aufzubewahren. Stark verschmutzte Arbeitskleidung muss rechtzeitig zur Reinigung mit nach Hause genommen werden.
15. Zur **Vermeidung** einer **Brandgefahr** ist es verboten an elektrischen Anlagen zu manipulieren. Private Mehrfachstecker sowie elektrische Haushaltsgeräte sind untersagt. Im Brandfall sind den Weisungen Folge zu leisten.
16. Bei **Abwesenheit** sind alle elektronischen **Geräte vom Stromnetz zu trennen**.
17. Musikboxen dürfen nur in Zimmerlautstärke abgespielt werden.
18. Auf Mülltrennung ist zu achten!

19. Die Verantwortung für die gemeinsam organisierte An- und Abreise übernehmen die Eltern. Der Schüler/Die Schülerin hat sich in den aufgelegten Listen einzutragen.

- a. **Anreise:** Montag von 07.30 Uhr bis 08.20 Uhr
- b. **Abreise:** Freitag nach dem Unterricht

20. **Internatsaufsicht:** Im Agrarbildungszentrum Hafendorf werden die Schülerinnen und Schüler während der Zeit des Aufenthaltes in der Schule und im Internat beaufsichtigt, wobei sich jedoch das Ausmaß der Aufsicht nach den jeweiligen Gegebenheiten ausrichtet. In unserer Schule ist ein Internatsdienst entsprechend dem Dienstplan eingerichtet.

21. Während der unterrichtsfreien Zeit und des Ausganges, in welcher auch der Schul- und Heimbereich zum Einkaufen, Spaziergehen etc. verlassen werden kann, entfällt die Aufsicht. Damit soll die Erziehung des Schülers zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung gefördert werden. Die körperliche und geistige Reife ist nach § 32 des Steiermärkischen Land- und Forstwirtschaftlichen Schulgesetzes Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachschule. Damit sind grundsätzlich auch die Voraussetzungen gegeben, dass für die Schülerinnen und Schüler mit Beginn der 9. Schulstufe eine Beaufsichtigung entfallen kann.

22. Sanktionen: Bei Verstößen gegen die Schul- und Heimordnung ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen. Strafen können sowohl einzelne Lehrer als auch die Lehrerkonferenz aussprechen.

- I. **Mündlich** - die **Ermahnung** (Lehrer, Ausbilder)
- II. **Schriftlich** - der **Verweis** seitens des Direktors
- III. **Schriftlich** - die **Androhung** auf Ausschluss aus dem Internat durch Direktor
- IV. **Schriftlich** – der **Ausschluss** aus dem Internat durch den Direktor

23. In besonders schwerwiegenden Fällen ist auch ein **Ausschluss aus der Schule** nach Beschluss durch die Schulkonferenz bzw. durch die Schulbehörde (Abt. 10) per Bescheid möglich.

24. Die Tür zur Fluchtstiege im Internat ist alarmgesichert. Das Öffnen der Tür löst

automatisch einen Brandalarm aus. **Einsatzkosten** der Feuerwehr sind vom **Verursacher** zu tragen.

25. Im gesamten Internatsbereich sind Brandmelder installiert, welche bei Rauch aber auch bei Staub und Spraynebel einen Brandalarm auslösen. Bei Auslösen des Brandalarmes wird automatisch die Feuerwehr alarmiert. Ein mutwillig ausgelöster Brandalarm verursacht Kosten und es wird in diesem Fall dem Verursacher ein Betrag von € 300.-- in Rechnung gestellt.
26. Das unaufgeforderte Betreten des Flachdaches ist strengstens verboten – ein zuwiderhandeln führt zu Sanktionen.
27. In der Zeit von 19.30 – 20.30 Uhr ist eine Studierstunde für alle Schülerinnen und Schüler fix eingeplant. In dieser Zeit darf sich der Schüler ausnahmslos in seinem Zimmer/EDV-Raum, Klasse aufhalten (nur 1 Ort).
28. Ist eine Schülerin oder Schüler krankgemeldet, beziehungsweise nahm aufgrund einer Krankheit nicht am Unterricht teil, darf die Schülerin oder der Schüler den Ausgang von 17:15-19.15 Uhr nicht antreten.